

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem und Ziel

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wegen der konjunkturellen Krise, aber auch wegen struktureller Defizite am Arbeitsmarkt ist die Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit nicht zufriedenstellend. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2002 die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu erarbeiten. Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge sind aus der Sicht der Bundesregierung geeignet, den Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig zu beschleunigen. Ein Teil der Empfehlungen der Kommission wurde noch im Jahr 2002 im Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt. Mit dem Dritten und Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Umsetzung der Vorschläge der Kommission abgeschlossen werden.

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat dargelegt, dass das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich ist. Nach Auffassung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ist Abhilfe nur durch eine Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige möglich. Diese Auffassung wird durch die Zwischenergebnisse der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) bestätigt. Zwischenergebnisse der Modellvorhaben „Förderung der Arbeitsaufnahme – integriert und regulär“ (FAIR) zeigen, dass durch intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen die Eingliederung in Arbeit deutlich beschleunigt werden kann.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien von Armut bedroht sind. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Armut von Kindern zu vermindern. Allein rd. 1.000.000 Kinder sind im heutigen Sozialhilfebezug und werden mit ihren Familien in Zukunft i. d. R. Anspruch auf das neue „Arbeitslosengeld II“ haben. Zusätzlich zu diesen werden nach der geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familien aus der Arbeitslosenhilfe in das Arbeitslosengeld II wechseln. Es soll jedoch verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Ergänzend hierzu ist ein Arbeitsanreiz durch eine gezielte Förderung einkommensschwacher Familien erforderlich.

B. Lösung

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützen. Die Bundesagentur für Arbeit kann dafür die im Dritten Buch geregelten Instrumente einsetzen und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung erforderlichen Hilfen leisten. Soweit die Eingliederung nicht möglich ist, wird der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch pauschalierte bedarfsdeckende Leistungen und die Einbeziehung in die Sozialversicherung gesichert.

Die Eingliederung in Arbeit soll dadurch unterstützt und intensiviert werden, dass

- ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit als persönlicher Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benannt wird,
- ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit künftig durchschnittlich nur noch 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige betreut.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes erbracht und aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden.

Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Die Kompetenz insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit soll im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen genutzt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit soll nicht alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende selbst erbringen, sondern Einrichtungen und Dienste Dritter nutzen, soweit sie vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Die Übernahme der Finanzverantwortung durch den Bund soll nach geltendem Recht mögliche Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen verhindern und die Kommunen finanziell entlasten.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Einführung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten einkommensabhängigen Leistung, die zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Arbeitslosengeld II-Bedarf von Kindern abdeckt. Die neue Leistung ist auf das Arbeitslosengeld II abgestimmt und verstärkt dessen Arbeitsanreize.

C. Alternativen

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzesantrag des Landes Hessen: Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz), Bundesrat Drucksache 443/02 vom 21. Mai 2002

Gesetzesantrag des Landes Bayern: Entwurf eines Gesetzes zum Fördern und Fordern arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher (Fördern-und-Fordern-Gesetz), Bundesrat Drucksache 804/02 vom 29. Oktober 2002

2. Einführung eines Kinderzuschlages

Verbleib der entsprechenden Familien im Bezug des Arbeitslosengelds II.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind für die Jahre 2004 bis 2007 die folgenden Gesamtausgaben zu erwarten (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
Transferleistungen	7,3	11,0	10,2	10,0
davon: Grundleistung	5,8	10,2	9,4	9,3
Zuschläge	0,5	0,8	0,8	0,8
Kosten Übergangsregelung	1,0			
SV-Beiträge	2,8	4,9	4,5	4,5
davon: Rentenversicherung	1,3	2,2	2,0	2,0
Krankenversicherung	1,4	2,4	2,2	2,2
Pflegeversicherung	0,2	0,3	0,3	0,3
Eingliederungsleistungen	3,6	6,2	5,8	5,7
Personal und Verwaltung	1,7	3,2	3,1	3,0
Summe	15,4	25,3	23,5	23,3

Die Kosten für den neu eingeführten Kinderzuschlag betragen (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
Kosten des Kinderzuschlags	0,12	0,22	0,20	0,19

Die Streichung der Arbeitslosenhilfe führt zu den folgenden Mehrausgaben beim Wohngeld (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
Mehrausgaben beim Wohngeld	0,7	1,1	1,0	1,1

2. Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rund 1,3 Mrd. € Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1:75. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11.800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung:

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1	Zweites Buch Sozialgesetzbuch.....	10
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.....	48
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.....	48
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.....	54
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....	55
Artikel 6	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.....	57
Artikel 7	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.....	59
Artikel 8	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.....	60
Artikel 9	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.....	60
Artikel 10	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.....	61
Artikel 11	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....	61
Artikel 12	Änderung des Infektionsschutzgesetzes.....	62
Artikel 13	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes.....	62
Artikel 14	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.....	63
Artikel 15	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung.....	63
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.....	63
Artikel 17	Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes.....	64
Artikel 18	Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.....	64
Artikel 19	Änderung des Ausländergesetzes.....	64
Artikel 20	Änderung des Asylverfahrensgesetzes.....	65
Artikel 21	Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus).....	65
Artikel 22	Änderung der Zivilprozessordnung	66
Artikel 23	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes.....	66
Artikel 24	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.....	67
Artikel 25	Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetz.....	67
Artikel 26	Änderung des Wohngeldgesetzes.....	67

Artikel 27	Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.....	67
Artikel 28	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes.....	68
Artikel 29	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.....	68
Artikel 30	Änderung des Solidarpaketfortführungsgesetzes.....	69
Artikel 31	Änderung der Abgabenordnung	69
Artikel 32	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990.....	69
Artikel 33	Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	70
Artikel 34	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.....	70
Artikel 35	Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes.....	72
Artikel 36	Änderung des Kündigungsschutzgesetzes.....	72
Artikel 37	Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien.....	73
Artikel 38	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes.....	73
Artikel 39	Änderung des Vorruhestandsgesetzes.....	73
Artikel 40	Änderung des Altersteilzeitgesetzes.....	73
Artikel 41	Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes.....	74
Artikel 42	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.....	74
Artikel 43	Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.....	75
Artikel 44	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes.....	75
Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen.....	78
Artikel 46	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung.....	78
Artikel 47	Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes.....	78
Artikel 48	Ausländergebührenverordnung.....	79
Artikel 49	Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG.....	79
Artikel 50	Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung.....	79
Artikel 51	Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung.....	80
Artikel 52	Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung 1999.....	80
Artikel 53	Änderung der Ausgleichsrentenverordnung.....	82
Artikel 54	Aufhebung der Arbeitslosenhilfe Verordnung.....	82
Artikel 55	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.....	83
Artikel 56	Inkrafttreten.....	83

Artikel 1
Zweites Buch Sozialgesetzbuch
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Kapitel 1 Fördern und Fordern	11
§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	11
§ 2 Grundsatz des Forderns	11
§ 3 Leistungsgrundsätze.....	12
§ 4 Leistungsarten.....	12
§ 5 Nachrang der Leistungen.....	13
§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	13
Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen	13
§ 7 Berechtigte	14
§ 8 Erwerbsfähigkeit.....	14
§ 9 Hilfebedürftigkeit.....	15
§ 10 Zumutbarkeit.....	16
§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen.....	16
§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen	17
§ 13 Verordnungsermächtigung.....	18
Kapitel 3 Leistungen	19
Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	19
§ 14 Umfassende Unterstützung	19
§ 15 Eingliederungsvereinbarung	19
§ 16 Leistungen zur Eingliederung	20
§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung	21
§ 18 Örtliche Zusammenarbeit.....	22
Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	22
Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II	22
§ 19 Arbeitslosengeld II.....	22
§ 20 Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts.....	23
§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim laufenden Lebensunterhalt	23
§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung	24
§ 23 Leistungen für einmalige Bedarfe	25
§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld.....	26
§ 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.....	27
§ 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	27

§ 27 Verordnungsermächtigung.....	27
Unterabschnitt 2 Sozialgeld.....	27
§ 28 Sozialgeld	28
Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen.....	28
§ 29 Einstiegsgeld	28
§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	29
§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II.....	29
§ 32 Absenkung des Sozialgeldes	31
Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer	31
§ 33 Übergang von Ansprüchen	31
§ 34 Ersatzansprüche	32
§ 35 Erbenhaftung.....	33
Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen	33
Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren.....	33
§ 36 Örtliche Zuständigkeit	33
§ 37 Antragserfordernis.....	34
§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft.....	34
§ 39 Anfechtung von Entscheidungen	34
§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften des Dritten Buches	34
§ 41 Berechnung der Leistungen.....	35
§ 42 Auszahlung der Geldleistungen.....	35
§ 43 Aufrechnung	35
§ 44 Veränderung von Ansprüchen	35
Abschnitt 2 Gemeinsame Einigungsstelle.....	36
§ 45 Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit.....	36
Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht	36
§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln	36
§ 47 Aufsicht.....	37
§ 48 Zielvereinbarungen.....	37
§ 49 Innenrevision	38
Kapitel 7 Datenschutz.....	38
§ 50 Datenübermittlung an Dritte	38
§ 51 Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen.....	38
§ 52 Automatisierter Datenabgleich.....	39
Kapitel 8 Statistik und Forschung	39
§ 53 Statistik	40
§ 54 Eingliederungsbilanz	40
§ 55 Wirkungsforschung	40

Kapitel 9 Mitwirkungspflichten.....	41
§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit.....	41
§ 57 Arbeitsbescheinigung.....	41
§ 58 Einkommensbescheinigung	41
§ 59 Meldepflicht	42
§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter	42
§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	43
§ 62 Schadenersatz	43
Kapitel 10 Bußgeldvorschriften	44
§ 63 Bußgeldvorschriften	44
Kapitel 11 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.....	45
§ 64 Zuständigkeit	45
Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften.....	45
§ 65 Übergangsvorschriften	45
§ 66 Verordnungsermächtigung.....	46

Kapitel 1

Fördern und Fordern

§ 1

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2

Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit

nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4

Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch einen persönlichen Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und

3. Sachleistungen
erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung erhalten.

§ 5

Nachrang der Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts schließt einen Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz aus. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann die Agentur für Arbeit den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Agentur für Arbeit verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Agentur für Arbeit; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Agentur für Arbeit das Verfahren selbst betreibt.

§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Leistungen nach diesem Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) im Auftrag des Bundes erbracht.

Kapitel 2

Anspruchsvoraussetzungen

§ 7

Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen, die

1. die 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sich nicht in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden,
3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die Erwerbsfähigen,
2. als Partner der Erwerbsfähigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
3. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Buch.

§ 8

Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erwerbstätig sein kann und erwerbstätig sein darf.

(2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei Erwerbsunfähigkeit zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45 . Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

(3) Im Sinne von Absatz 1 dürfen Ausländer erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder werden kann.

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(2) Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(3) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den sie eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(4) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10

Zumutbarkeit

- (1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich oder geistig nicht in der Lage ist,
 2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
 3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sicher gestellt ist; die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
 4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil
1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
 2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Für das dem Kopfteil des Kindes entsprechende Wohngeld gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30 .

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen:

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. ein Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist,
2. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind,
3. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind,
4. wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
5. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Kapitel 3

Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14

Umfassende Unterstützung

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erbringt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen Mitarbeiter als persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere festlegen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Festlegungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch festgelegt werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme festgelegt, ist auch zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in §§ 417, 421g und 421k des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde,
6. die Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten, in denen Arbeitslosengeld II zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird; die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind anzuwenden,
7. das Einstiegsgeld nach § 29,
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, ist die Agentur für Arbeit zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18

Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Abschnitt 2

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1

Arbeitslosengeld II

§ 19

Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. Leistungen für einmalige Bedarfe,
3. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts umfasst Leistungen für den laufenden Bedarf, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 297 Euro, in den neuen Bundesländern 285 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim laufenden Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen laufende Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erhalten einen Mehrbedarf von 40 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Eingliederungshilfe nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 40 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf, der dem Betrag entspricht, um den der Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung übersteigt.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

(7) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden bei stationärer Unterbringung nicht erbracht.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfe-

bedürftige die Einwilligung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen; die Agentur für Arbeit ist nur zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(2) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die Agentur für Arbeit veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Die Kosten von Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sicher gestellt ist; der Hilfebedürftige ist hiervon schriftlich zu unterrichten.

(4) Bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit zu Grunde zu legen.

§ 23

Leistungen für einmalige Bedarfe

(1) Die Leistungen für einmalige Bedarfe umfassen Bedarfe, die pauschalierbar und nicht laufend sind, insbesondere für

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang sowie für deren Beschaffung, soweit diese von nicht geringem Anschaffungspreis ist,
2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen,
3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
5. Instandhaltung der Wohnung sowie für
6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Bedarfe wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für erwerbsfähige Hilfebedürftige 16 vom Hundert der jeweils nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Reicht die monatliche Pauschale für die in Absatz 1 genannten Bedarfe im Einzelfall nicht zur Deckung dieser Bedarfe aus, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf das Vermögen nach

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 zu verweisen. Soweit dieses Vermögen im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den einmaligen Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung in Form eines Darlehens. Wird die Leistung als Sachleistung erbracht, wird dem Hilfebedürftigen das Darlehen in Höhe des Anschaffungswertes für die Agentur für Arbeit erbracht. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 50 vom Hundert der nach Absatz 2 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Pauschale getilgt. Hierüber ist der Hilfebedürftige vorher zu belehren.

(4) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Pauschale Vorsorge für die Deckung einmaliger Bedarfe zu treffen, werden für die in Absatz 1 genannten Bedarfe Sachleistungen erbracht. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Bezieht der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28 und dem hierbei nach dem Wohngeldgesetz zu zahlenden Wohngeld.

(3) Der monatlich zu leistende und nur dem Berechtigten nach Absatz 1 als Leistung zuzurechnende Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei Alleinstehenden oder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

§ 25

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, so wird dieses nur bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt höchstens 78 Euro monatlich.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden.

Unterabschnitt 2

Sozialgeld

§ 28

Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, als Sozialgeld die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Satz 2 ergebenden Leistungen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und ab Beginn des 15. Lebensjahres 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes erbracht wird. § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Maßnahmen. Die Pauschale nach § 23 Abs. 2 beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 vom Hundert der nach Satz 2 für Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres maßgebenden Regelleistung und ab Beginn des 15. Lebensjahres 16 vom Hundert der jeweils nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(2) Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

Unterabschnitt 3

Anreize und Sanktionen

§ 29

Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für mindestens sechs und höchstens vierundzwanzig Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe

des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist.

§ 30

Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit, jedoch nicht mehr als ein Betrag in Höhe von

1. 55 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einem Alleinstehenden,
 2. 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen,
 3. 70 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen,
 4. 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen,
 5. 90 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen,
- abzusetzen.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt,

1. wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 auszuführen,

2. wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat,
es sei denn, der erwerbsfähige Hilfebedürftige weist hierfür einen wichtigen Grund nach. Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung nach Satz 1 oder nach Satz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach § 21 , § 22 und § 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 5 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 6 zu belehren.

(2) Mit Ausnahme von Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend,

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(3) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten unter den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen kein Arbeitslosengeld II. Absatz 1 Satz 5 bis 7 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Rechtsfolgen treten für die Dauer von drei Monaten ein; maßgebend ist der Beginn des auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder dem Wegfall der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1, 2 und 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32

Absenkung des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 sowie Abs. 4 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld nach § 28 , wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unterabschnitt 4

Verpflichtungen anderer

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist, oder

3. schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirken. Sie kann bis zur Höhe des bisherigen monatlichen Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ohne Unterbrechung erbracht wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34

Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz abhängig machen würde.

(2) Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 geht auf den Erben über; er ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hilfe erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 35

Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Hilfeempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Eintritt des Erbfalles. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend. Der Erlass eines Leistungsbescheides steht einer Klageerhebung gleich.

Kapitel 4

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Abschnitt 1

Zuständigkeit und Verfahren

§ 36

Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Eingliederung in Arbeit ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37

Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen beantragen will, nicht geöffnet, so wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit geschlossen war.

§ 38

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige gilt als Vertreter der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, soweit einzelne zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen nicht ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt der lebensälteste Hilfebedürftige als Vertreter, wenn ein Anderer nicht als Vertreter genannt ist.

§ 39

Anfechtung von Entscheidungen

Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der

1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt,

haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften des Dritten Buches

Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
2. vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

§ 41

Berechnung der Leistungen

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

§ 42

Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43

Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit auf Erstattung oder auf Schadensersatz, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat, gegen den Hilfebedürftigen aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt.

§ 44

Veränderung von Ansprüchen

Abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung darf die Agentur für Arbeit Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2

Gemeinsame Einigungsstelle

§ 45

Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung für den Hilfebedürftigen zuständig wäre. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Kapitel 5

Finanzierung und Aufsicht

§ 46

Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten

(2) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Dreifachen der durchschnittlichen monatlichen pro-Kopf-Aufwendungen für Arbeitslosengeld II und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(3) Die Bundesagentur leistet für das Jahr 2004 zum 15. September eine Abschlagszahlung in Höhe von 2,8 Mrd. Euro und eine Schlusszahlung zum 15. Februar 2005. Für die Höhe der Schlusszahlung ist abweichend von Absatz 2 das Zwölfwache der durchschnittlichen monatlichen pro-Kopf-Aufwendungen für Arbeitslosengeld II und Beiträge zur Sozialversicherung im zweiten Halbjahr 2004 maßgebend.

§ 47

Aufsicht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Aufsicht über die Bundesagentur, soweit sie Leistungen nach diesem Buch erbringt.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass

1. Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden,
2. die Leistungen zweckmäßig erbracht werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

§ 48

Zielvereinbarungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur sollen Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,

2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49

Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

Kapitel 7

Datenschutz

§ 50

Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) §§ 395 und 397 des Dritten Buches bleiben unberührt.

§ 51

Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen

Die Bundesagentur darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nicht-öffentliche Stellen mit der Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst. Auf Ersuchen sind die Daten an die Bundesagentur zu übermitteln.

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
5. ob, und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Wohnsitz,
- d) Sozialversicherungsnummer.

Kapitel 8

Statistik und Forschung

§ 53

Statistik

(1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.

(3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54

Eingliederungsbilanz

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55

Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

Kapitel 9

Mitwirkungspflichten

§ 56

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Auf Aufforderung der Agentur für Arbeit haben Arbeitgeber die Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; dabei haben sie den von der Agentur für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind das Ende und der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben.

§ 58

Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Agentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften des Dritten Buches über die allgemeine Meldepflicht nach § 309 und die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit nach § 310 sind entsprechend anzuwenden.

§ 60

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über dessen Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltspflicht ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder

2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist, beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,
2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung oder eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
 2. eine Auskunft nach § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Kapitel 10

Bußgeldvorschriften

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 57 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
2. § 58 Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. § 58 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. § 60 oder § 61 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. § 60 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
6. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Kapitel 11

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64

Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 auch die Behörden der Zollverwaltung.

Kapitel 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von Kapitel 3 Abschnitt 2 wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in der Zeit vom [Tag drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bezogen haben, diese Leistung auf Grund der Vorschriften des Dritten, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstigen Rechtsvorschriften über

1. die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
 2. Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler
- in der am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weitergezahlt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Abweichend von § 6 und Kapitel 3 Abschnitt 2 dieses Buches erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemein-

schaft leben, für die Dauer der laufenden Bewilligung der Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Auftrag des Bundes ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, wenn sie am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe bis 31. Dezember 2006 für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

1. in den Fällen des Absatz 2 nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
2. in den übrigen Fällen, in denen am 30. Juni 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen worden ist, ab 1. Juli 2004

die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag des Bundes.

(4) Soweit der Träger der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 2 oder 3 im Auftrag des Bundes erbringt, erstattet ihm der Bund monatlich

1. zwei Drittel der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Buch,
2. die Aufwendungen für Verwaltungskosten; ab 1. Januar 2005 werden die Verwaltungskosten nur erstattet, wenn sie innerhalb der Agentur für Arbeit entstehen.

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3734) in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13.000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33.800 Euro tritt.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvereinbarung für bis zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 66

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 65 Abs. 2 und 3 geregelten Zeiträume
 - a) zu verlängern, soweit dies für die geordnete Durchführung dieses Buches erforderlich ist,

- b) zu verkürzen, soweit die geordnete Durchführung dieses Buches durch die Bundesagentur für Arbeit bereits vor Ablauf der Zeiträume sichergestellt ist,
- 2. die nach § 65 Abs. 4 zu erstattenden Aufwendungen pauschalieren,
- 3. Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für Arbeit festzulegen,
- 4. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festlegen.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a durch die Angabe „§ 19a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Komma gestrichen und die Wörter „Insolvenzgeld und Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und Insolvenzgeld“ ersetzt.
3. Folgender § 19a wird eingefügt:
„§ 19a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden:
 1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.“
4. In § 54 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Vierten Kapitel werden
 - aa) im Dritten Abschnitt die Angaben „Erster Unterabschnitt Mobilitätshilfen“ und
 - bb) „Zweiter Unterabschnitt Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen,
 - cc) im Achten Abschnitt die Angabe zum Siebten Unterabschnitt wie folgt gefasst:
„Siebter Unterabschnitt
§§ 190 bis 206 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 56, 371a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:
„§ 56 (weggefallen)
§ 371 (weggefallen)
§ 418 (weggefallen)
§ 421 (weggefallen)
§ 421b (weggefallen)
§ 421d (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst:
„§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“
 - d) In der Angabe zu § 427 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „und Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Integrationsschritt verbindlich vereinbart.“
4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Leistungen nach §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach §§ 417 und 421g und 421k werden

nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind.“

5. In § 41 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
6. In § 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
7. In § 53 Abs. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
8. Der Zweite Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben „Erster Unterabschnitt Mobilitätshilfen“ und „Zweiter Unterabschnitt Arbeitnehmerhilfe“ werden gestrichen.
 - b) § 56 wird aufgehoben.
9. In § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. § 74 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „auf Arbeitslosengeld“ werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
11. In § 100 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.
12. § 116 Nr. 6 wird aufgehoben
13. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
14. § 190 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeitslosenhilfe soll für längstens sechs Monate bewilligt werden; sie darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“
15. Der Siebte Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels wird aufgehoben und durch die Angabe „§§ 190 bis 206 (weggefallen)“ ersetzt.

16. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
17. In § 207a Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
18. In § 226 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
19. In § 304 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „diesem“ die Wörter „und dem Zweiten“ eingefügt.
20. In § 309 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
21. In § 311 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
22. In § 312 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
23. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
24. In § 323 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
25. In § 324 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsgeld“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
26. In § 325 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
27. In § 330 Abs. 4 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

28. In § 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

29. § 336 wird wie folgt gefasst:

„§ 336
Leistungsrechtliche Bindung

„Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.“

30. In § 339 Satz 3 werden die Nummer „1.“ vor den Wörtern „der Vorschriften“ gestrichen, nach den Wörtern „Teilhabe am Arbeitsleben“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 2 aufgehoben.

31. In § 363 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und“ und das Wort „weiteren“ gestrichen.

32. § 368a wird aufgehoben.

33. In § 395 Abs. 1 wird in Satz 1 Nummer 10 das Komma nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch einen Punkt ersetzt und es werden die Nummer 11 und Satz 3 aufgehoben.

34. § 418 wird aufgehoben.

35. § 419 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate, wenn sie

1. arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben und

2. im letzten Jahr vor der Ausreise in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch

1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und
3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

1. bedürftig sind,
2. im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und
4. beabsichtigen, nach Abschluss des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.

36. §§ 420, 421 werden aufgehoben.

37. In § 421a Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

38. § 421b wird aufgehoben.

39. § 421d wird aufgehoben.

40. In § 421g Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

41. § 427 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) In § 427 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

42. § 434 Abs. 2, §§ 434b, 434c Abs. 4 und 5, § 434g Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g, 22 bis 28 für die Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

2. In § 7a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.“

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

4. § 28a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern angefügt:

„10. die Angabe, ob er zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und

11. die Angabe, ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig ist.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 844) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind,“.
2. In § 6 Abs. 3a wird folgender Satz 4 angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II.“
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und die Wörter „Arbeitslosenhilfe oder“ gestrichen und nach der Angabe „(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „2, 3“ eingefügt.
5. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ werden das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender 2. Halbsatz eingefügt: „Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.“ Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 1 Nr. 3a wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
7. In § 61 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
8. In § 186 Abs. 2a werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
9. In § 190 Abs. 12 werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. § 203a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ werden das Wort „und“ und die Angabe „Nr. 2a“ eingefügt.
11. § 232a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3232-fachen der Bezugsgröße.“

12. Nach § 245 wird folgender § 246 eingefügt:

„§ 246

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils von 1. Januar an für ein Kalenderjahr.“

13. In § 252 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 177 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 177a Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II“.
 - b) Die Angabe zu § 276a wird wie folgt gefasst: „§ 276a (weggefallen)“.
2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Nr. 3b werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitseinkommen“ die Wörter „oder für Bezieher von Arbeitslosengeld II pauschal“ eingefügt.
4. In § 21 Absatz 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
5. In § 58 Absatz 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. In § 74 Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
7. § 166 Absatz 1 Nr. 2a wird aufgehoben.
8. In § 170 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
9. § 173 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Nach § 177 wird folgender § 177a eingefügt:

„§ 177a

Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II

(1) Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlt der Bund.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das Jahr 2004 einen Betrag in Höhe von 1,266 Mrd. Euro. Ab dem folgenden Kalenderjahr werden jeweils 2,532 Mrd. Euro gezahlt mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag in jedem Kalenderjahr in dem Verhältnis ändert, in dem

1. die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld II im laufenden Kalenderjahr zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld II im vorigen Kalenderjahr steht und
2. bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des vorigen Kalenderjahres steht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 2 erfolgt in monatlichen Raten, die jeweils ein Zwölftel der erwarteten Gesamtzahlung entsprechen. Sobald die jahresdurchschnittliche Anzahl der Beziehender von Arbeitslosengeld II für ein Jahr endgültig festgestellt wurde, zahlt der Bund einen noch fehlenden Betrag, und die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zahlt einen zuviel gezahlten Betrag zurück. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“

11. In § 178 wird nach Absatz 3 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Zahlung der Beiträge nach § 177a dieses Buches bestimmen.“

12. In § 236 Abs. 2 Satz 2, § 236a Satz 5 Nr. 2, § 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 237a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

13. § 276a wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(870-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 8. 1996 – BGBl. I S. 1254) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden in der Nummer 17 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches erhalten.“

2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

- b) Nach dem Punkt wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für versicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben.“
4. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben; in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag beim Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen berücksichtigt.“

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Plätze in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder Satz 3 sind vorrangig für Kinder, bei denen die Personensorgeberechtigten erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere Kinder zu berücksichtigen, bei denen die Personensorgeberechtigten laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch erhalten.“

Artikel 9

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10-¹/₂)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Im Sozialrecht, im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsofopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,“
2. In § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „für die sie“ die Wörter „als Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch oder“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:
„§ 55a Beiträge bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II beträgt der Beitrag für den Erwerbsfähigen pauschal 13 Euro monatlich.“

Artikel 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch schließt gleichartige Leistungen nach diesem Gesetz aus. Dies gilt auch, wenn der Anspruch gemäß §§ 31 und 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesenkt wird oder entfällt.“
2. In § 18 wird der Absatz 2a gestrichen.
3. § 18a wird aufgehoben.

4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b werden jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das nachfolgende Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(2212-2)

In § 18c Abs. 10 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) geändert wurde, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

(2212-4)

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

(2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I 2414) werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
(2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes,“ die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
2. In § 34 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(240-1)

§ 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Bedürftigkeit und das bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigende Einkommen sind nicht anzuwenden.“

Artikel 19
Änderung des Ausländergesetzes
(26-6)

Das Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. In § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Sozial- oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sozialhilfe oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Asylverfahrensgesetzes
(26-7)

In § 8 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
(29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 3 Abs. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe „c“ wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „-hilfe“ wird durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Altenteil; Sozialhilfe;“ wird das Wort „Sozialgeld;“ eingefügt.
2. In Buchstabe i wird das Wort „-hilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Zivilprozessordnung

(310-4)

Die Zivilprozessordnung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 512, 533), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410), wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörtern „für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,“ die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ und nach den Wörtern „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ die Angabe „, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. In § 850 f Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

(330-1)

§ 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 24
Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
(362-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der Fassung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe,“ die Wörter „bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.

Artikel 25
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
(340-1)

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingefügt.

Artikel 26
Änderung des Wohngeldgesetzes
(402 - 27)

In § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

Artikel 27
Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in beson-

**deren Fällen
(404-26)**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 28
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I 1258, 1909), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Zahl „156“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und es werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

**Artikel 29
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(603-10)**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“

vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, wird die Angabe „50,5“ durch die Angabe „[53,8]“ und die Angabe „49,5“ durch die Angabe „[46,2]“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung des Solidarpaketfortführungsgesetzes
(603-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Solidarpaketfortführungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166), geändert worden ist, wird die Angabe „50,5“ durch die Angabe „[57,7]“ und die Angabe „49,5“ durch die Angabe „[42,3]“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)

In § 53 Satz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.“ eingefügt.

Artikel 32
Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
(610-6-5)

In § 28 Abs. 1 Satz 6 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. No-

vember 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Einkommensteuergesetzes

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld“ das Komma und die Wörter „die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2a werden die Wörter „und die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - c) Folgende Nummer 2b wird eingefügt:
„2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;“

2. § 32b Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Insolvenzgeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

3. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(621-1)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. § 292 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 292 werden die Wörter „zur Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „gelten ergänzend die Vorschriften“ werden die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „gewährte“ werden die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann“ werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.
- g) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Komma und die Wörter „oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
- h) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- i) In Absatz 4 Satz 6 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- j) Absatz 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: „Das Arbeitslosengeld ist Einkommen im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistung im Sinne dieses Abschnitts.“

2. § 363 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist“ werden durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.“
2. In § 23b Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 36

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

(800-2)

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. S. I 1852), wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien
(800-7)

In § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „oder der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 38
Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)

In § 23 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 39
Änderung des Vorruhestandsgesetzes
(810-34)

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 40
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.“

Artikel 41

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes (826-25)

§ 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ ein Komma und die Wörter „den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe sowie“ gestrichen.

Artikel 42

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

2. In § 16b Abs. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 43 **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** **(85-3)**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,“ gestrichen.

§ 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

2. „Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 44 **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** **(85-4)**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 6) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „wird das Kindergeld“ durch die Wörter „werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag“ und die Wörter „es wird“ durch die Wörter „sie werden“ ersetzt.

2. In § 5 werden die Wörter „Das Kindergeld wird“ durch die Wörter „Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11,12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Abs. 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleiben das Kindergeld sowie das dem Kopfteil des Kindes entsprechende Wohngeld außer Betracht.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des jeweils maßgebenden Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird,

wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatliche Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gezahlt.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) „Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt oder das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bescheides“ die Wörter „über die Entziehung des Kindergeldes“ eingefügt.

8. Es wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22 Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor.“

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen (215-3)

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, werden die Wörter „Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (2170-1-21)

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4050) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (2212-2-14)

In § 1 Nr. 10 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988

(BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 676), werden nach der Angabe „(§ 86a Abs. 1)“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2)“ gestrichen.

Artikel 48

Änderung der Ausländergebührenverordnung

(26-1-9)

In § 10 Abs. 1 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“

Artikel 49

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

(26-2-1)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) werden jeweils nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 50

Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung

(310-4-7)

In der Anlage 2 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3842) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 51
Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung
(310-19-3)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt D werden nach dem Wort „Bundessozialhilfегesetz“ die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Sozialamtes“ die Wörter „oder des Arbeitsamtes“ eingefügt.
2. In Abschnitt E wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe mtl.“ gestrichen.

Artikel 52
Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeits-
förderung 1999
(806-21-1-267)

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung 1999 vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - 11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
 - 11.1 Arbeitslosengeld II,
 - 11.2 Sozialgeld.“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.“
- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. Anlage I zu § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
- aa) In der Rubrik „Laufende Nummer“: „10.“
- bb) der Rubrik „Teil des Ausbildungsberufsbildes“:
„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)
- cc) In der Rubrik „Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse“:
„a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern
b) Leistungsvoraussetzungen prüfen“
- c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
- aa) In der Rubrik „Laufende Nummer“: „11.“
- bb) In der Rubrik „Teil des Ausbildungsberufsbildes“:
„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)
Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)
Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)“
- cc) In der Rubrik „Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse“:
„a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern
c) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten
d) c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen“
4. Anlage II zu § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Jeweils in Nummer 7.2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Erstes Ausbildungsjahr“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird nach Nummer 6.1 folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, Lernziele a und b“
- bb) In Absatz 3 werden nach Nummer 7.2 folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:
„11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld, Lernziele a bis c.“

- c) In Absatz 3 des Abschnitts „Zweites Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
„10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld“
- d) In Absatz 3 des Abschnitts „Drittes Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
„10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld“

Artikel 53

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(830-2-3)

§ 2 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,“ gestrichen.

Artikel 54

Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

(860-3-20)

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607), wird aufgehoben.

Artikel 55

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 56

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 14 tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.